

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

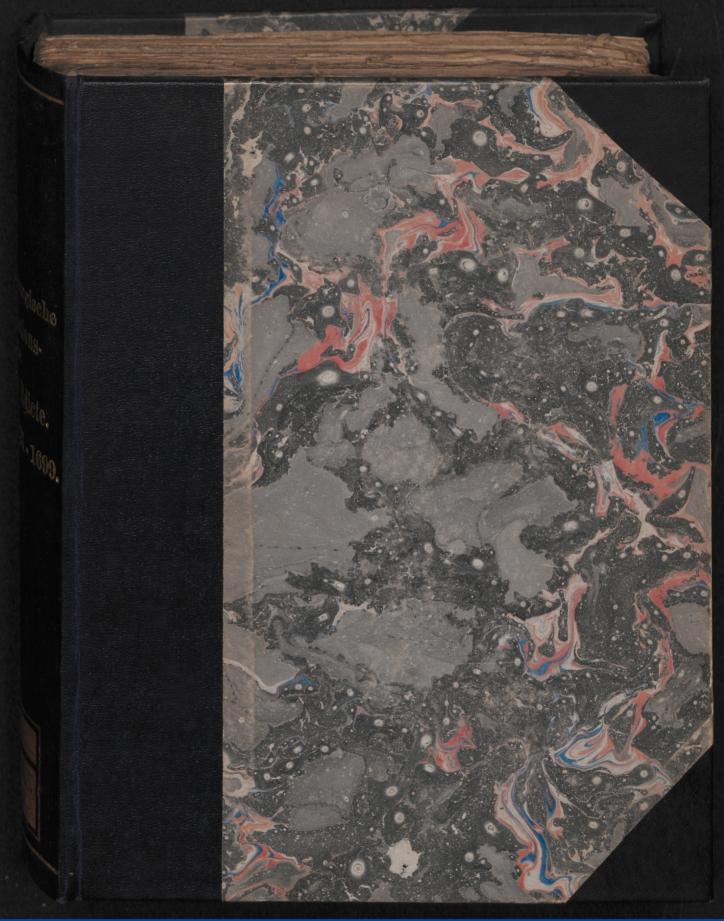
Contribution Edict zum Sternberge gegben Den 24. September Anno 1655

Rostock: Keyl, 1655

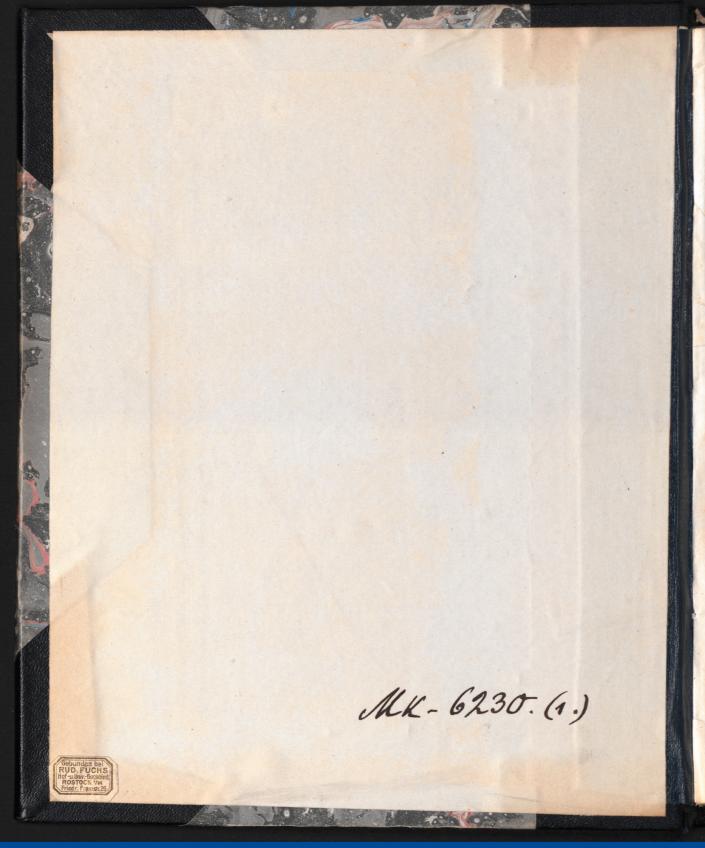
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755998812

PUBLIC

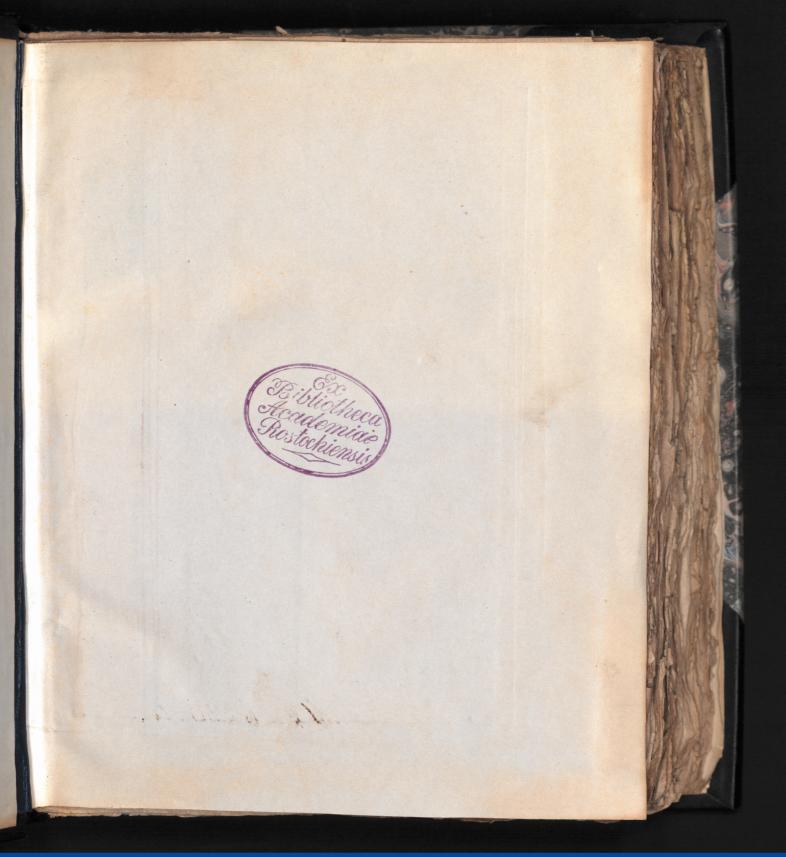
Druck Freier 3 Zugang



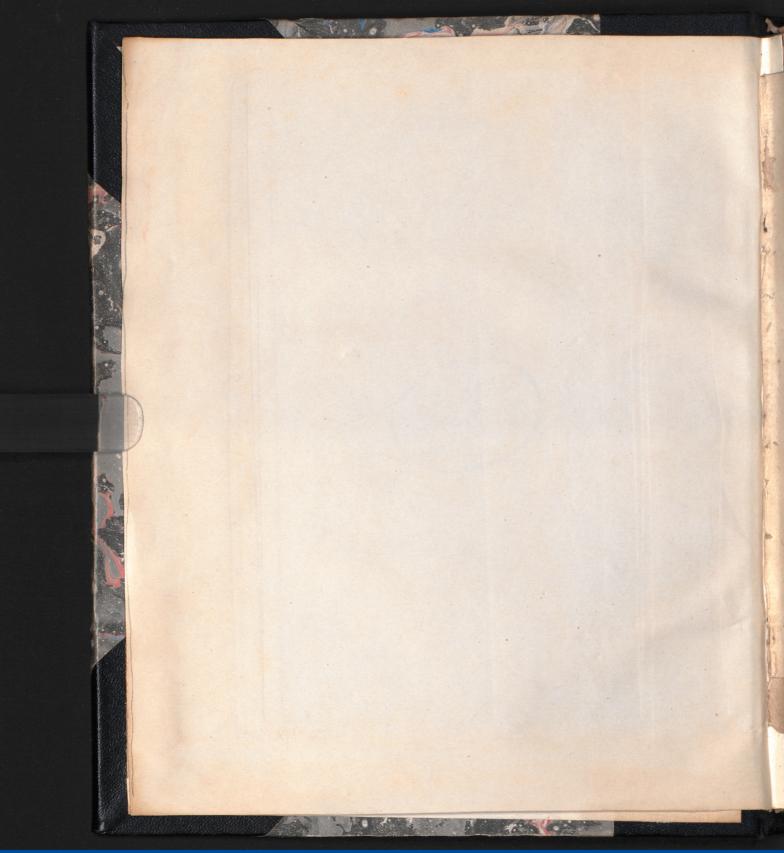




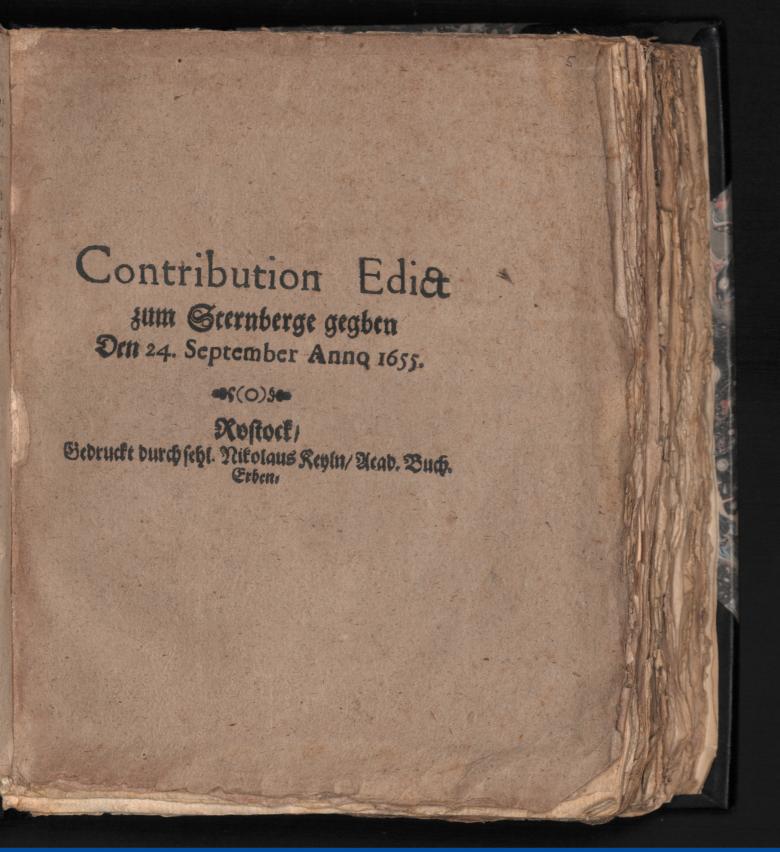




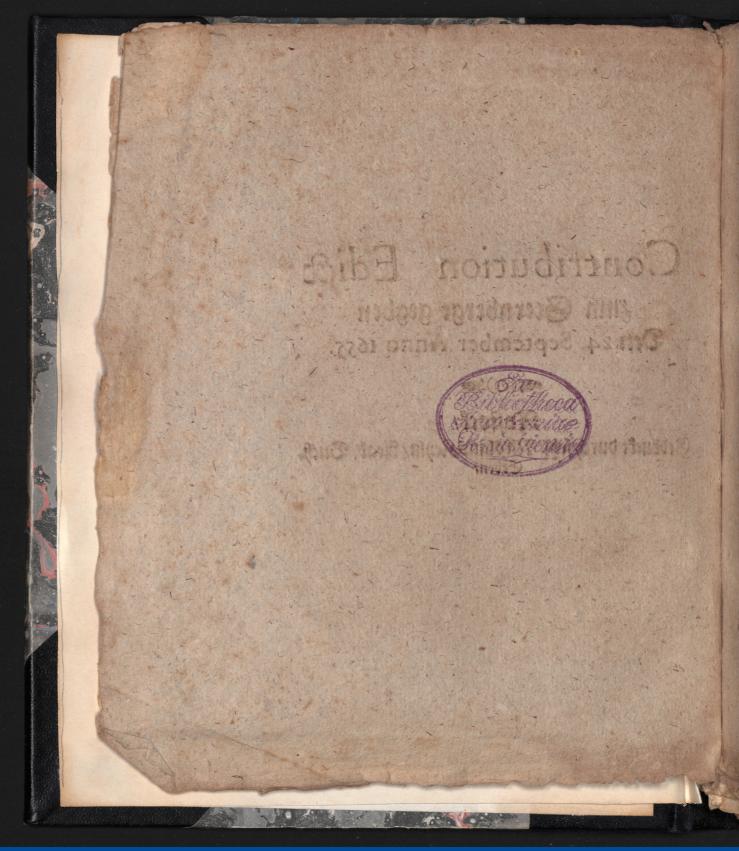




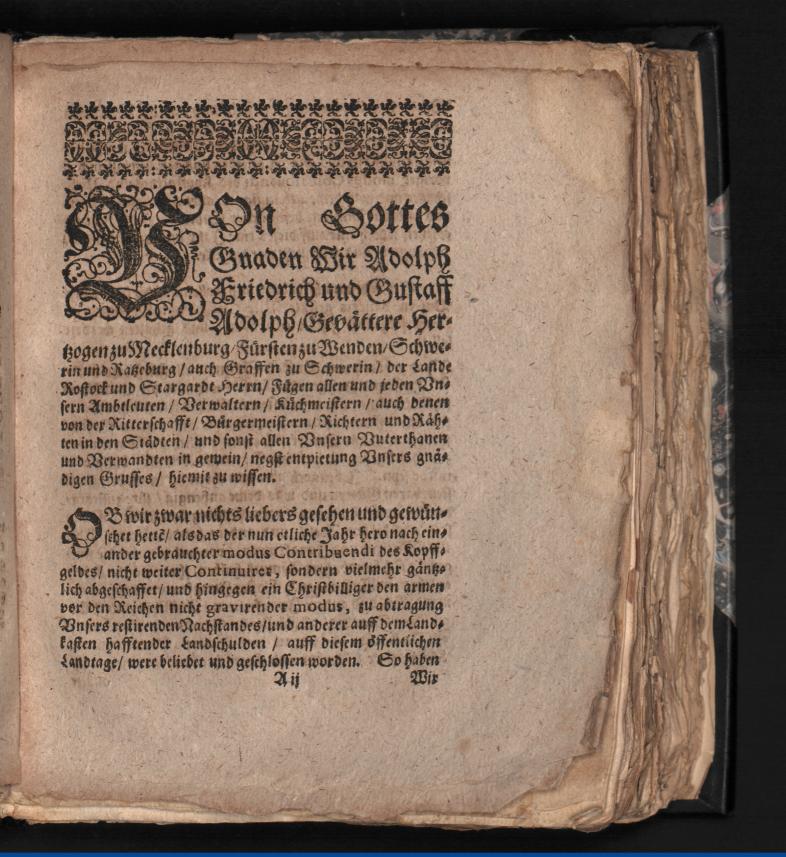




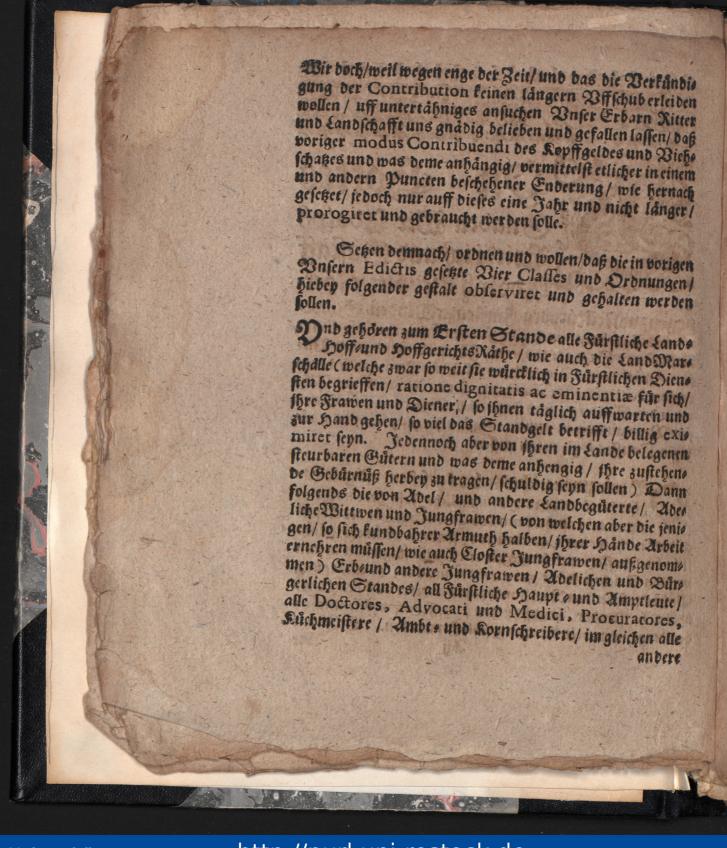










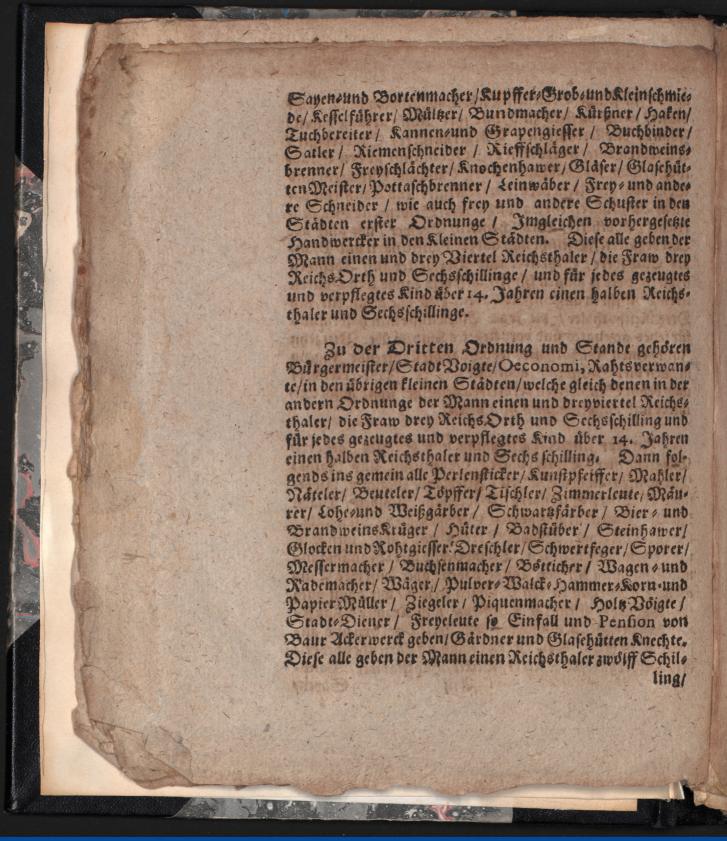




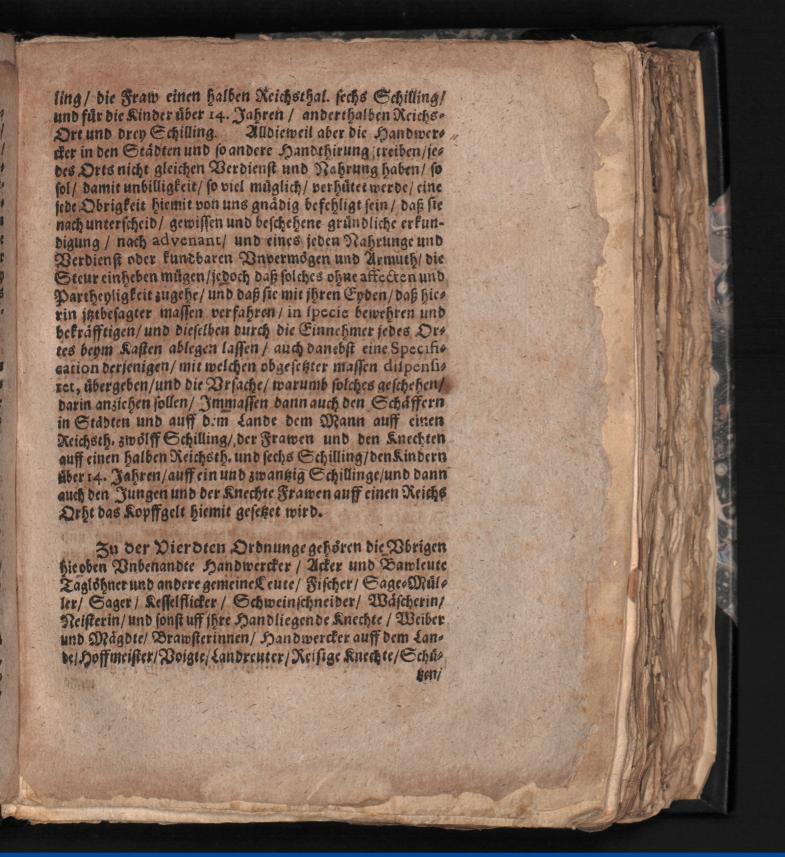
andere Fürfliche Bedienten (jedoch aufgenommenldie Soffe biener/ welche da ftets gu Soffe ihre Auffwartung haben) Bolner / Rlofterbediente / Burgermeiftere / Stadtvoigte / Rafteverwante/ Secretarii und Occonomi in ben Stade ten Parchim/ Rewenbrandenburg/Guffrow/ Schwerin und Boisenburge/ Stem vornehme Burgere und Kauffleute das felbff/Zuchführer/Gewandfchneider/Seidensund Gewürh. Framer / Apothefer / Beinschenden / Brawer | wie auch alle Landbegüterte Gurftliche und andere Penfionarii und Pfans Des Ginhabere / Schreiber und Berwalter auff Abelichen Butern/ oder fo fonften für fich auff dem Lande und Gutern leben / und ihren auffenthalt haben/ diefe alle geben fur fich Drey Reichsthaler / die Fraw Ginen und einen halben/und für fedes gezeugtes und vorpflegetes Rind/fo über Wierzehn Jahr/einen Reichsthaler/ jedoch daß die fludirende Jugend in allen vier Standen / wann fie das 18. Jahr erreichet / und bepm Seudiren ju verbleiben gemeinet fepn/ gang exis miret und aufgenommen fenn follen.

Zu der andern Ordnung und Stande / gehören Bürgermeister / Stadtvöigte / Ocsonomi und Rathse Verwanten / in den Sädten / Friedland / Malchin / Ribbed niß / Wahren / Sternberg / Gadebusch / Woldeck / Plaw / Röbel / Wittenburg / Gnopen / Grevismählen / Newstadt / Gradaw / Krivik / Dömis / Streliß / und Lübße / und sonst ins gemeine alle Notarii , Trompeter / sifre Begnädigung und Wohnung uff dem Lande haben / oder sonst sifre Bürs gerliche Nahrung in den Städten treiben / wie dann auch Goldschmiede / Gemeine Kauffleute und Kramer / Kauff sund Krämer Gesellen / auch der vom Adel / Doctorn und anderer Galahrten / shren Herrn täglich uffwartende Schreis der Herbergirer / Barbierer / Becker / Huhtskavirer / Wand.

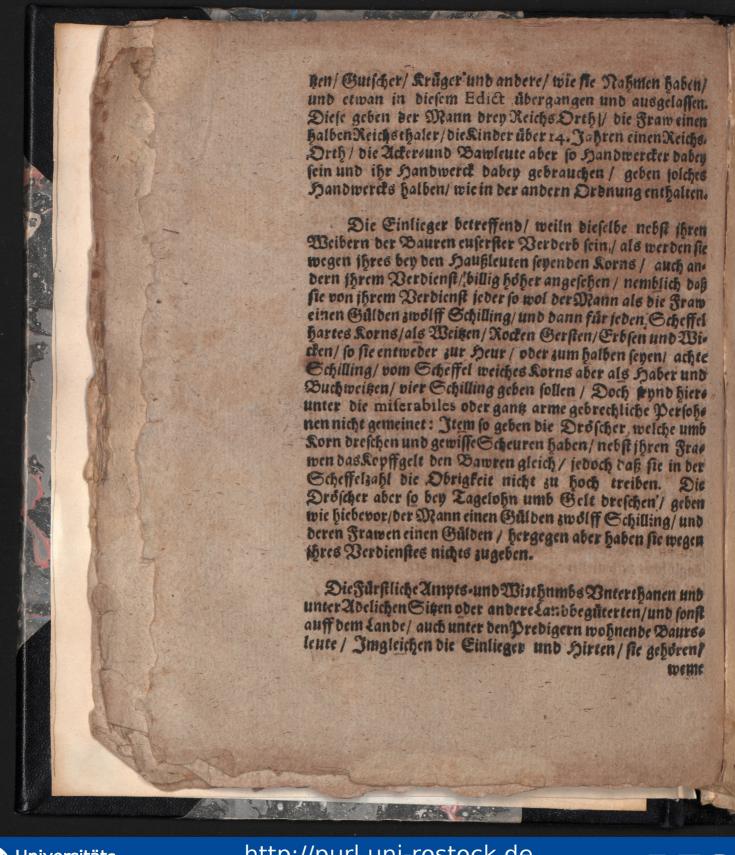




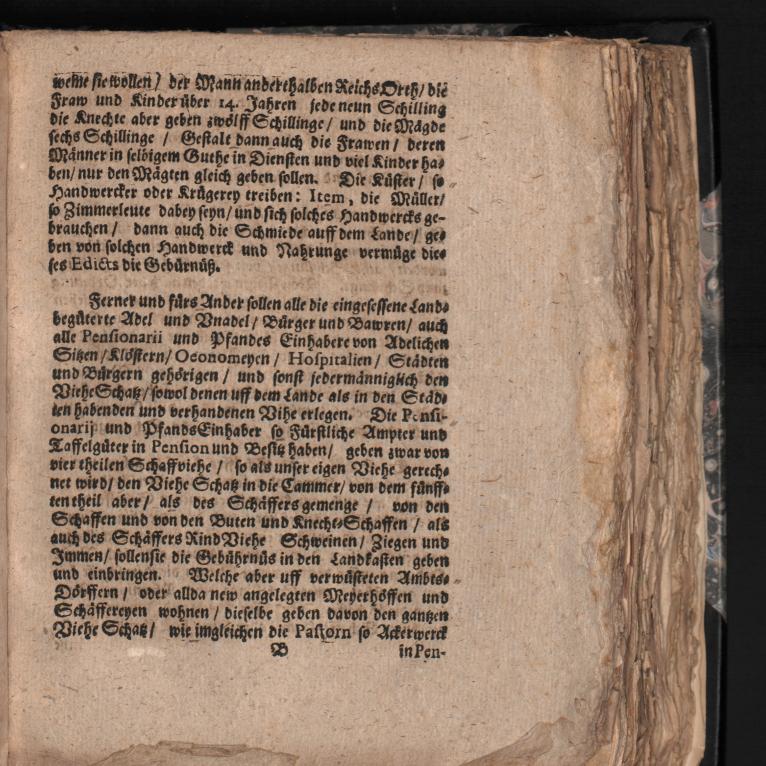




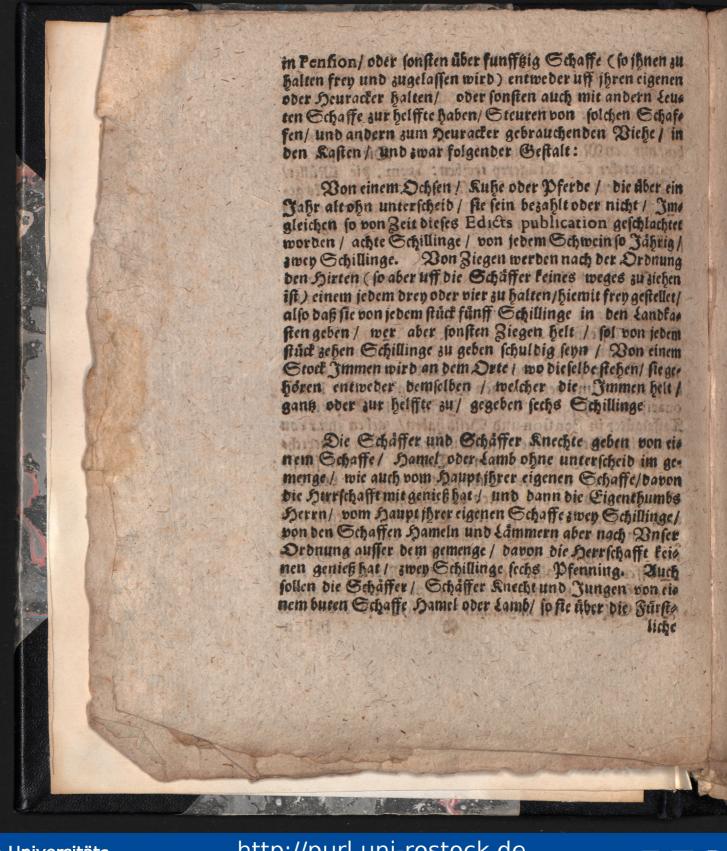














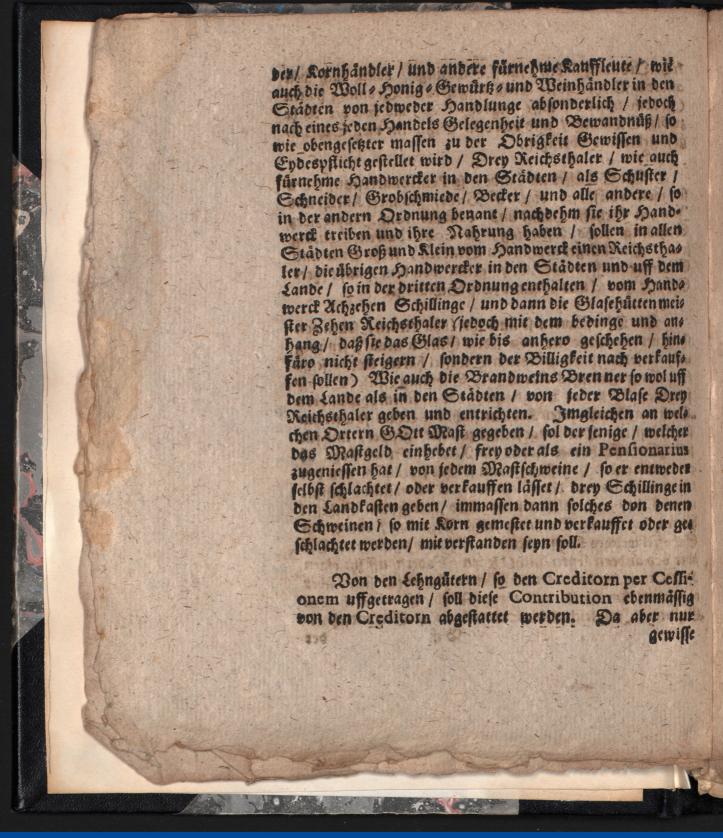
liche Ordnung haben / fünff Schillinge / bann auch von anderm Wiehe / sosie ebenmassig über die Ordnung halten (Jedoch unser Staffe vorbehaltlich) als von der Kuhe zwölff Schillinge / und von dem Schweine vier Schillinge ge/ geben und abtragen.

Die Schäffer im Lande / so Pensionarii sepn / sollen so woll von ihrem eigenen Diehe / als ihrer knecht und Jungen Schaffe Hamel und Lämmer vom Haupte zwey Schilling sechs Pfenning / zu Contribuiren schuldig sein. Die Bürger aber in den Städten / frepe Leute und Einlieger auff dem Lande / geben von dem Haupt shrer Schaffe Hamel und Lämmer zwey Schillings.

Die Dienftsotten fo umb ift lofin bienen / follen von iften verdienten Lohn/ von jeden Gulden neun Pfenning und von jeden ihnen gefeneten Scheffel harten Korns fechs Schillinge / weiches Korns brey Schilling (unfer Strafe fe vorbehaltlich) es were bann / bas an einem oder andern Drif den Dienftbotten Korn an faft des Lohns fo weit une fere Jurftliche Dronunge folches zuläffet / gefeyet / und für feben Scheffel hartes Korns ein Reichsthaler an Lohn ab gerechnet wurde / geftalt dann folches jedesmahl von den Contribuenten in der Specification austructlich gefetet werden fol / auff folchen fall / wird von jedem Scheffel hartes Korns ein Schilling feche Pfenning / von einem Scheffel weiches Korns aber neun Pfenning gefteuret. Die aber ben andern Leuten nicht bienen / fondern uff ihr eigen Hand figen / Mannes und Weibes Perfonen / follen aber obgesettes Kopffgeld von ihrem Berdienst anderthalben Galden. Imgleichen die Geidenkramer/ Bewandschnei-









gewisse portinentien eines Gutes diesem oder senem adjudiciret worden / soll der Jenige, der noch das Haupte Guste oder Ritterstis bewohnet / die Possessors der adjudicirten pertinentien / den Einnehmern beym Landkasten mediante juramento nahmkundig machen / damit deswegen ben der Contribution kein unterschleiff fürgehen oder gestrauchet werden moge.

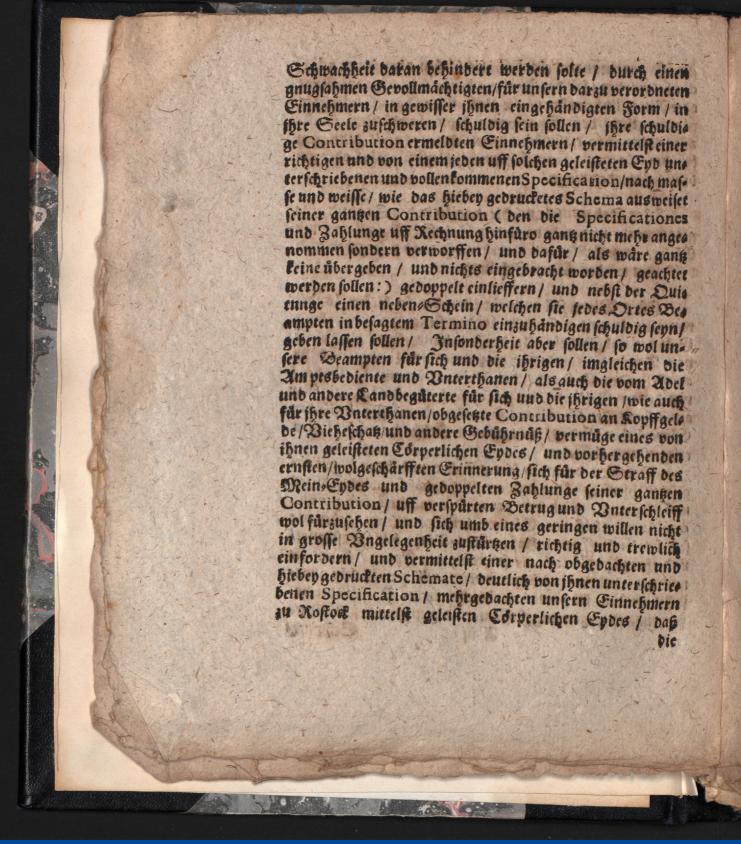
Fürs Dritte/ sol auch die Accise in den Städten eino genommen / und zwar von sedem Scheffel Mals Parchmer Masse / so gemaßlen oder verbrawet wird / gegeben und versteuret werden Drey Schilling.

Fürs Vierte soll auch ein sedweder in diesem Lande/ von aller insund ausserhalb Landes stehenden sinsbahren Geldern und Sahrschafft den hatb hundersten / als Junst von Tausend / und zwar von denen im Lande zinsbahr ausstehenden Geldern / der Debitor vermittelst Eydes / von denen Geldern aber so ausserhalb Landes zinsbar ausstehen / der Greditor / vermüge ebenmässig leistenden Edeperlichen Eydes / jestgedachte Gebür dem Landkasten erlegen und abstatten.

Defehlen demnach hierauff allen und seden / wie obe geseht / hiemit gnädig und ernstlich / daßste zwischen dieses und Andrew / wird senn der 30. Novembris sub poenadupli. vermittelst eines Edrperlichen Eydes / (womit aber und sere Land & Hoff und Hofgerichts Mathe billig verschonet / und ihrer specification / so sie ben den Eyden / damit sie uns verwandt / eingeben werden / völliger Glaube zuges stellet werden sol) welchen ein seder in der Person oder das fern semand wegen zugestossen und gnugsam bescheinigter A iii









bie Contribution von ifinen / fo wol far fich und die Ihris gen / als von ihren respective unter und angehörigen Anterehanen / befage des Ediets richtig und mit genamen Beiß eingefondere / und alfo auch wie fie eingehoben / von ihnen hinwieder laut oberwehnter Specification / getreulich gelieffere werde / in gedachtem Termino bep obgefagter Straff übergeben und einlieffern / und fich barüber quiti. ren und einen Nebenschein/ welchen fie unfern Beampten fedes Ortes einzuffandigen haben / geben laffen follen/ Ber falt es bann auch gleicher geftalt in ben Gtabten alfo gehale cen / und zweene aus bem Rathe und zween aus ber Burg gerschaffe hiezu verordnet werden follen / fo von den fampte lichen Burgern und Ginwohnern befage Diefes Edicts/ Die Contribution / vermuge eines von jeden Contribuenten geleifteten Endes / einfordern und richtig bergeichnen/ und bejagten Cinnehmern vermittelft einer richtigen und beschwornen / nach vorgedachtem Schomate flarlich und deute lich auffgesenten Specification / bey Geraff des Menns Endes/ in gesettem Termino sub poena dupli einlieffern/ und fich darüber gebührende Quieunge und Rebenschein/ unfern Beampten jedes Ortes einzuhandigen / geben lafe fen follen.

And werden darauff unsere Beampten und andere verordnete Excutores hiemit und in Krafft dieses gank ernstlich und bey Straffe hundert Reichsthaler beschlieget gegen die Jenigen welche Ihnen solchen Schein in obbenantem Termino nicht werden einhändigen / alse bald und unerwartet einigen Besehls uff die gedoppelte Rahlung / und Execution Gebür / zu exequiren / und

Dermite





